

weder qualitätsmäßige noch transport-technische Erwägungen noch sonst irgendeinen sachlichen Grund für ihre Sinnesänderung ins Feld führen konnte.“

Nach dieser Schilderung aus Kölner Sicht wurde der Fachverband hymnisch: „Eine der wichtigsten Aufgaben eines Zementsyndikates besteht bekanntlich in der reibungslosen Versorgung des Marktes . . . Ohne die ordnende Hand der Zement-Syndikate müßte es zur Zeit in Norddeutschland zu Stockungen in der fristgerechten Zementbelieferung der Baustellen kommen. Einzelne kleinere oder mittlere Werke wären für sich allein außerstande, bei Mengen von über 30 000 Tonnen . . . die Garantie für fristgemäße Lieferungen zu übernehmen . . . Der hier zitierte Fall ist keineswegs ein Beispiel für die angeblich verhängnisvolle Marktmacht eines Kartells.“

Der ordnenden Hand in Hannover, Dr. Albert, kam diese Hilfe keineswegs gelegen. Albert, der wohl selbst Zweifel hatte, ob sich gerade sein Vorstoß als Beispiel für die reibungslose Versorgung des Marktes eigne, wies jede Mittäterschaft an dem Laborat aus Köln weit von sich und bezeichnete es als „unglücklich formuliert“.

Ebenso empfand der technische Direktor des Teutonia-Werks, Dr. Lothar Lange, dem die Kölner die Fähigkeit zu fristgemäßer Lieferung abgesprochen hatten. Sein Werk, protestierte Lange, sei sehr wohl in der Lage, „pünktlich und jede Menge“ zu liefern. Er sehe nicht ein, weshalb in Dauelsen nicht mit Teutonia-Zement gebaut werden dürfe. Der Kunde müsse die freie Werkswahl behalten, und die Zementverkaufsstelle dürfe „nicht zu 100 Prozent das Syndikat spielen“.

Dr. Albert spielte dennoch weiter Syndikat, und es gelang ihm schließlich, alle Beteiligten wieder unter die Kartellmütze zu bringen: Künftig wird in Dauelsen mit Germania-Produkten gebaut. Freilich blieb Dr. Albert nicht unbestrittener Sieger. Seine Verkaufsstelle muß die Probemischungen mit Germania-Zement bezahlen, und außerdem werden die mehrere tau-

send Tonnen Teutonia-Zement, die schon auf die Baustelle geliefert worden waren, dort auch verbraucht.

Der Quoten-Streiter brachte dem Kartellprinzip überdies sein seelisches Gleichgewicht zum Opfer. Klagte Dr. Carl Albert: „Man kann wirklich bald Selbstmord begehen. Ich bin physisch einfach nicht mehr in der Lage, Auskünfte zu geben.“

Auch ohne so drastische Ereignisse wie einen Selbstmord des Geschäftsführers mag das niedersächsische Zementkartell künftig in Schwierigkeiten geraten. In erster Instanz hat ihm bereits eine Beschlusabteilung des Bundeskartellamts im Dezember letzten Jahres die Genehmigung zu weiterem Bestehen verweigert.

BUNDESLÄNDER

ÄMTERPATRONAGE

Minen im Archiv

Der Kulanz eines CDU-Bürodieners verdankt die deutsche Öffentlichkeit den bislang aufschlußreichsten Einblick in die parteipolitische Ämterpatronage.

Der christdemokratische Büromensch eröffnete, kaum daß er im Herbst vorletzten Jahres seinen Dienst bei der Geschäftsstelle des CDU-Landesverbands Schleswig-Holstein in Kiels Muhlusstraße 47 angetreten hatte, einem von politischem Forscherdrang erfüllten Besucher den Zugang zum Kieler Geheimarchiv der Kanzlerpartei.

Jener Besucher, der heute 36jährige Dr. phil. Heinz Josef Varain, Spezialist für neuere Geschichte, war dem Parteibüro vom schleswig-holsteinischen CDU-Bundestagsabgeordneten Dr. Gerhard Stoltenberg angekündigt worden: Man möge ihm behilflich sein, denn Varain sammle in allen Kieler Parteikanzleien Material für seine Habilitationsschrift „Über die Entwicklung der politischen Parteien in Schleswig-Holstein nach 1945“.



Kieler Parteienforscher Varain
Folgen für den Wahlkampf

Der neu eingestellte Bürobote wies in Abwesenheit des Landesgeschäftsführers dem jungen Historiker willig den Weg ins Archiv. Ungehindert durfte Varain auch in vertraulichen Akten stöbern, die ein konsequent durchdachtes System für Parteibuch-Karrieren im schleswig-holsteinischen Staatsdienst enthüllten.

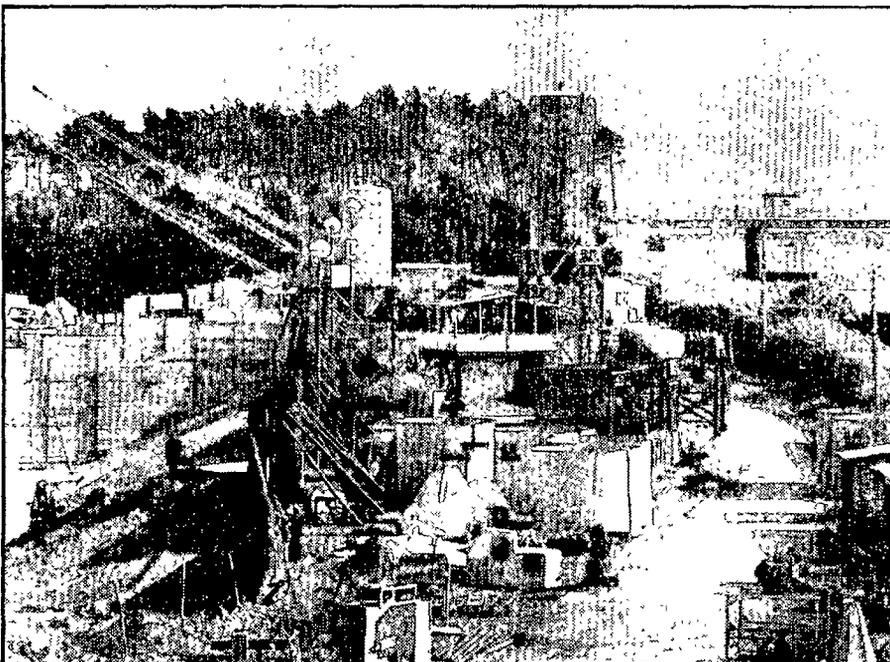
Aus den ihm zugänglich gemachten CDU-Geheimdossiers erfuhr Varain, daß Schleswig-Holsteins Ministerpräsident und CDU-Chef, Kai-Uwe von Hassel, bereits am 2. April 1955 von seinem Landesvorstand in aller Form beauftragt worden war, in der Staatsverwaltung des nördlichsten Bundeslandes für „eine im Sinne der CDU gesteuerte bessere Personalpolitik“ zu sorgen.

Ein „Landesfachausschuß der CDU für Öffentliche Verwaltung“, so förderte Varain ferner zutage, hatte dann ein gutes Jahr später schon genaue Richtlinien ausgetüftelt, wie diese für die CDU bessere Personalpolitik zu betreiben sei.

Der Ausschuß empfahl laut Protokoll vom 13. September 1956 als Rezept:

- ▷ Die CDU solle ihren Einfluß geltend machen, um „die Verwaltungen mit geeigneten Frauen und Männern ihrer politischen Überzeugung zu durchsetzen“;
- ▷ die Landesregierung solle grundsätzlich „keine Stelle an einen der CDU nicht Nahestehenden . . . vergeben, wenn für sie ein ihr Nahestehender, nach den Laufbahnrichtlinien geeigneter Bewerber vorhanden ist“;
- ▷ kein „der CDU nur Nahestehender“ solle berücksichtigt werden, wenn man einen „Parteifreund mit der Stelle betrauen kann“.

Die Direktiven gipfelten in der Erkenntnis, diese „Verwaltungsangehörigen mit CDU-Gesinnung“ seien „die einzigen, auf die wir auch dann noch rechnen können, wenn die politi-



Autobahn-Baustelle Dauelsen: Spielplatz für das Syndikat

sche Führung der Verwaltung einmal in andere Hände übergehen sollte“.

Auf Geheiß der CDU-Oberen wurde beschlossen, bei der Kieler Staatskanzlei eine Stelle zur Koordinierung der Personalpolitik zu schaffen und sie so zu besetzen, „daß der notwendige Kontakt auch zur Partei gehalten werde“.

Einen noch konkreteren Plan zur Auswahl CDU-frommer Staatsdiener erhielt schließlich am 16. Januar 1957 das Plazet des schleswig-holsteinischen Unions-Landesvorstands. Laut Protokoll kamen die christlichen Personalpolitiker überein, daß

- ▷ in jedem Ministerium ein CDU-Vertrauensmann bestellt und mit Materiallieferungen „über die Planstellensituation in dem einzelnen Haus“ beauftragt wird,
- ▷ ein Dreier-Gremium der Partei mit Hilfe des CDU-Landesgeschäftsführers und Landtagsabgeordneten Hanns Ulrich Pusch die einzelnen personellen Vorgänge zu beraten hat und
- ▷ die Beratungsergebnisse „an die zuständige Stelle“ lanciert werden.

Historiker Varain fand, mit dieser personalpolitischen Weichenstellung sei „die Loyalität des Beamten vom Staat fort auf die Partei gewendet“ worden, und baute seine im CDU-Archiv gemachten Entdeckungen flugs in seine Habilitationsschrift ein.

Noch vor deren Drucklegung gab er, in den „Blättern für Erwachsenenbildung in Schleswig-Holstein“, Kostproben der parteipolitischen Funde zum besten — gerade rechtzeitig, um damit den trügerischen Wahlkampf für die schleswig-holsteinischen Landtagswahlen am 23. September anzuheizen.

Die sozialdemokratische Opposition, die damals ihr Kieler Parteibüro dem Wissensdurst des Dr. Varain nicht so leichtfertig geöffnet hatte, schmiedete Varains CDU-Erfahrungen in SPD-Wahlkampfaffen um.

Mit schweren Säbeln aus dem Arsenal des findigen Archivdoktors schlug SPD-Abgeordneter Joachim Steffen — einst Varains Vorgänger als Assistent bei dem Kieler Lehrstuhlinhaber für politische Wissenschaften, Professor Dr. Michael Freund — im Kieler Landtag auf die CDU ein.

CDU-Innenminister Dr. Helmut Lemke suchte den Fall vor versammeltem Parlament zu bagatellisieren: Varain habe doch nur „interne Überlegungen eines kleinen Parteigremiums... wiedergegeben, das die schleswig-holsteinische Landespolitik weder bestimmt noch zu bestimmen hat“.

Der Minister wußte nicht, daß Steffen noch Trümpfe parat hielt, die nicht in den „Blättern für Erwachsenenbildung“ publik geworden waren.

Triumphierend präsentierte der SPD-Kämpfe dem versammelten Hause ein weiteres Geheimdokument, das Protokoll der vertraulichen CDU-Vorstandssitzung vom 16. Januar 1957, und zitierte genüßlich: „Es wurde beschlossen, daß Herr Minister Dr. Lemke gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer geeignete Maßnahmen zu einer stärkeren Beachtung des Bemühens um eine sorgfältige Personalpflege ergreift.“

Zu diesem Beschluß sei es gekommen, so erläuterte Steffen seinen Parlamentskollegen, nachdem laut Protokoll CDU-Lemke dem Vorstand berichtet hatte,

„daß eine Förderung des Anliegens Personalpolitik bereits in spürbarem Umfang eingesetzt“ habe.

Schlußfolgerte der Tübinger Polit-Professor Theodor Eschenburg in der „Zeit“: „Der Ministerpräsident und die CDU können sich nur dann glaubhaft von dem Patronageprojekt distanzieren, wenn sie sich von diesem Minister (Lemke) schleunigst trennen.“



CDU-Minister Lemke
„Sorgfältige Personalpflege“

Denn es lasse sich nicht wegdiskutieren, daß Lemke, obschon Verfassungsminister und als solcher zum Schutz der Verfassungsgrundsätze besonders verpflichtet, „bei diesem verfassungs- und gesetzwidrigen Vorhaben — der Aufstellung eines detaillierten Planes „zur systematischen Unterminierung des gesetzlich festgelegten Einstellungs- und Beförderungswesens“ für Staatsbeamte — „einer der Hauptakteure war“.

RECHT

WASCHAUTOMATEN

Gedämpfte Trommeln

Ein Feind, der dem Absatz sogenannten etagenfester Waschautomaten schwere Hindernisse in den Weg gelegt hat, ist der Elektrogeräte-Industrie in der Zwölften Zivilkammer beim Essener Landgericht erwachsen. Die Landgerichtsräte sprachen sich brüsk gegen das Aufstellen solcher Waschmaschinen in Mietwohnungen aus. Ihr jüngstes Urteil treibt Westdeutschlands Hausfrauen über den Hof in die altmodischen Waschküchen zurück.

Im Fall des Oberlokomotivführers Fritz Otto in Duisburg, Heerstraße 310, liegt diese Waschküche fast 200 Meter von der Wohnung entfernt. Sie wird überdies von mehr als 100 Mietparteien nach einem genau festgelegten Stundenplan benutzt. Als Otto seiner Frau durch die Anschaffung einer automatischen Waschmaschine die Arbeit erleichtern wollte, wurde ihm die Be-

nutzung der Maschine sofort untersagt.

Die Wohnungsgesellschaft Ruhr-Niederrhein GmbH in Essen, die für die Bundesbahn Mietshäuser verwaltet, drohte Otto für den Fall der Zuwiderhandlung die fristlose Kündigung an. Sie verwies den Lokomotivführer auf den Paragraphen 1 des Mietvertrages, in dem — aus alten Vordrucken übernommen — das Waschen in der Wohnung als unzulässig bezeichnet wird. Mieter Otto meinte indes, diese Vorschrift könne sich vernünftigerweise nur auf das Waschen mit Kessel und Waschbottich beziehen.

Er fand sich mit dieser Ansicht in guter Gesellschaft. Ein führender westdeutscher Mietrechtsexperte beispielsweise, Oberlandesgerichtsrat Dr. Hugo Glaser, führte in einem Gutachten aus: „Die Gründe für das Waschverbot, die bisher maßgebend waren, sind (bei Benutzung einer Waschmaschine) sämtlich fortgefallen.“

Fritz Otto ließ deshalb die Waschtrommel weiterrühren und versuchte, sein Recht beim Essener Amtsgericht einzuklagen. Die beklagten Hausverwalter antworteten in ihrem Schriftsatz, ihr Waschverbot bestehe nicht zuletzt deshalb zu Recht, weil das beim Bau der Wohnblocks errichtete zentrale Waschhaus nicht veröden dürfe. Wenn einem Mieter das Aufstellen einer Waschmaschine gestattet würde, könne jeder andere das Beispiel nachahmen, und das Waschhaus sei nicht mehr rentabel zu betreiben.

Auch Richter Dr. Wild vom Amtsgericht hatte indes bald herausgefunden, daß dieser Einwand „nicht rechtserheblich“ sei, da jeder Mieter verpflichtet ist, für das Waschhaus eine monatliche Gebühr zu entrichten, gleichgültig ob er es benutzt oder nicht.

Deswegen, so urteilte Richter Wild, fehle auch dem Waschverbot im Mietvertrag „jedweder vernünftige Sinn“. Und: „Werden durch den Gebrauch einer modernen Waschmaschine... die Belange der Vermieterin weder in wirtschaftlicher noch in sonstiger Hinsicht irgendwie beeinträchtigt (wie in diesem Fall), so hat sie einen derartigen Gebrauch zu dulden.“ Alles andere sei „eine unzulässige Rechtsausübung“.

Die Wohnungsgesellschaft Ruhr-Niederrhein GmbH legte gegen das Urteil Berufung ein. Wegen des geringen Streitwerts fungierte das Landgericht gleichzeitig als Schlußinstanz. Hier nun erlitten Mieter Otto und die Waschmaschinenbranche eine Niederlage.

Die Landgerichtsräte Schneider, Holtmann und Wittland stellten den zivilrechtlichen Grundsatz der Vertragsfreiheit über den zivilisatorischen Fortschritt. Da das Verbot, in einer Wohnung zu waschen, zulässig sei, so urteilten sie, erweise sich die Art des Wäschewaschens rechtlich als belanglos. Mithin habe der Vermieter das Recht, seinem Mieter die Benutzung eines Waschautomaten zu untersagen.

Hinzu komme, daß Lokführer Otto und die Wohnungsgesellschaft den Mietvertrag erst im November 1957 geschlossen haben. Da zu dieser Zeit Waschmaschinen schon gebräuchlich gewesen seien, beziehe sich das Waschverbot in dem Mietvertrag naturgemäß auch auf die Benutzung solcher Automaten.

Lokführer Otto sucht jetzt für seine Waschmaschine einen Käufer.